

Winterthur, 16. November 1998

KR-Nr. 432/1998

ANFRAGE von Hans-Jacob Heitz (LP, Winterthur)

betreffend Handhabung Submissionsordnung

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Was heisst nach Auffassung des Regierungsrats "das wirtschaftlich günstigste Angebot"?
2. Wie lauten die Kriterien im Detail zwecks Definition beziehungsweise Erhebung des "wirtschaftlich günstigsten Angebots"? Erstellt der Regierungsrat einen öffentlichen Kriterienkatalog?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass:
 - 3.1. in den anderen Kantonen dieselben Kriterien Gültigkeit haben und im Sinne der gleich langen Spiesse denn auch so gehandhabt werden?
 - 3.2. Offerten ausländischer Anbieter denselben Kriterien genügen und nicht verdeckt fremdstaatlich finanziell wie beispielsweise durch staatliche Bonds/Erfüllungsgarantien abgesichert sind?
4. Wie verhält sich der Regierungsrat vor dem individuellen Submissions- beziehungsweise Vergabeentscheid, wenn er selbst feststellt oder rechtsgenügend durch Dritte entsprechend dokumentiert wird, dass in den anderen Kantonen beziehungsweise in ausländischen Staaten kein Gegenrecht im Sinne der Vergabe nach dem "Prinzip der gleich langen Spiesse" eingehalten wird?
5. Was für einen Stellenwert misst der Regierungsrat bei der Definition des "wirtschaftlich günstigsten Angebots/Preises" der raschen Disponibilität eines Unternehmens für Notreparaturen, dem Angebot von Serviceverträgen, den Lehrstellen, der betrieblichen Qualitätssicherung bei?
6. Ist der Regierungsrat beziehungsweise die für die Vergabe zuständige Behörde immun gegen die vorsorgliche Androhung von Einsprachen?
7. Ist der Regierungsrat bereit, die Instrumente von Bondstellung und Erfüllungsgarantie zurückhaltend und unternehmensverträglich auszuüben? Ist er bereit, zu allfälligen Branchenlösungen Hand zu bieten?

Mit WTO/GATT und dem eidgenössischen Binnenmarktgesetz wurde das Submissionswesen liberalisiert. Der Kanton gab sich daher eine neue Submissionsordnung. Die Zürcher Gemeinden werden sich mutmasslich im Gleichschritt mit der kantonalen Submissionsordnung und der entsprechenden Handhabungspraxis bewegen.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, wo Aufträge nach dem Kriterium des "billigsten Preises/Angebots" statt nach dem Kriterium des "wirtschaftlich günstigsten Preises/Angebots" vergeben werden. So sind Fälle bekannt, wie beispielsweise dort, wo eine Preisdifferenz von 0,4 % der Offertsumme massgeblich war, obwohl das an zweiter Stelle gelegene Unternehmen im Gegensatz zum ersten, welchem der Auftrag erteilt wurde, seit Jahren eine grosse Zahl von Lehrlingen beschäftigt. Auch sind Fälle bekannt, wo andere Kantonsregie-

rungen direkt auf die Vergabe Einfluss nehmen, um sicherzustellen, dass beispielsweise jene ARGE den Auftrag erhält, welcher ein einheimisches Unternehmen angehört; dies unabhängig vom Angebotspreis. Diese Praxis greift um sich, obwohl alle Kantone sich nach den Richtlinien von WTO/GATT beziehungsweise Binnenmarktgesetz zu richten hätten und zudem die interkantonale Vereinbarung unterschrieben hatten.

Heute wird in breiten Kreisen der Zürcher Unternehmerschaft befürchtet, wonach diese Praxis im Ergebnis zur Liquidation an sich gesunder Betriebe und damit zu einer weiteren Welle an Verlust von Arbeitsplätzen führen könnte, weil der Kanton Zürich im Vergleich zu den anderen Kantonen eine massgeblich liberalere Submissionspraxis verfolgt. Es ist offenkundig, wonach WTO/GATT, Binnenmarktgesetz und interkantonale Vereinbarungen von den Kantonen unterschiedlich und damit da und dort getreu den Grundsätzen des "Heimatschutzes" ausgelegt und gehandhabt werden.

Hans-Jacob Heitz